

30. Verfügt ein Vertrag, welchen der Gesellschafter einer Ges. m. b. H., nachdem er seinen Geschäftsanteil an einen Dritten veräußert hat, für den Fall, daß diese Veräußerung die nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Genehmigung des Aufsichtsrats nicht findet, mit dem Käufer dahin eingeht, daß er zwar der Gesellschaft gegenüber Gesellschafter bleiben, seine Rechte aber als solcher nur nach dem Willen des Käufers ausüben, insbesondere bei Ausübung des Stimmrechts seinen eigenen Willen demjenigen des Käufers hintanzusetzen solle, gegen die guten Sitten?

II. Zivilsenat. Urk. v. 7. Juni 1908 i. S. Sch. u. R. (Bell.) w. R.
(Rl.). Rep. II. 632/07.

I. Landgericht Karlsruhe, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Januar 1905 wurde die „R.'er Schiffsahrtsgesellschaft, Ges. m. b. H.“ mit einem Kapital von 500 000 M gegründet, das in der Folge auf 600 000 M erhöht wurde. Der Beklagte R. und der Beklagte Sch. hatten Stammanteile von je 27 000 M. Gemäß notarieller Urkunde vom 30. Juni 1906 verkauften R. und Sch. ihre Geschäfts-

anteile mit Genussscheinen um den am 10. Juli 1906 bar zu zahlenden Kaufpreis von je 27000 \mathcal{M} an den Kläger. Der Kaufpreis wurde am genannten Tage bezahlt. Mit Schreiben vom 28. Juli 1906 gab der Kläger der K.'er Schiffahrtsgesellschaft Kenntnis von dem Ankauf der Geschäftsanteile der beiden Beklagten. Unterm 4. September 1906 wurde ihm seitens des Aufsichtsrats mitgeteilt, daß die Übertragung der Geschäftsanteile auf ihn nicht genehmigt werde.

Durch die gegen Sch. und K. getrennt erhobenen Klagen wurde die Rückzahlung des bezahlten Kaufpreises verlangt, und die Verurteilung jedes der Beklagten zur Zahlung von 27000 \mathcal{M} mit 5 Prozent Zinsen seit dem 8. September 1906 beantragt.

In erster Instanz wurden beide Klagen abgewiesen. Auf die Berufungen des Klägers wurden beide Beklagte verurteilt, an den Kläger je 27000 \mathcal{M} mit Zinsen zu zahlen. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Aus der unstreitigen Tatsache, daß die nach dem Gesellschaftsvertrage zur Übertragung eines Stammanteils notwendige Genehmigung des Aufsichtsrats versagt wurde, leitet das Berufungsgericht ab, dadurch sei der Kläger an und für sich berechtigt worden, die mit der Klage verlangte Rückzahlung des Kaufpreises nach § 812 B.G.B. zu verlangen. Diese rechtliche Auffassung ist von der Revisionsbegründung nicht angegriffen; sie gibt auch von der hier gegebenen Sachlage aus zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die Beklagten hatten indes geltend gemacht, bereits bei dem Vertragsabschlusse und jedenfalls nachher sei unter den Parteien für den Fall, daß die notwendige Genehmigung des Aufsichtsrats versagt würde, vereinbart worden, die Beklagten sollten dann zwar der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsanteil behalten, den Kläger aber als den Berechtigten hieraus behandeln. Das Berufungsgericht geht von der unter den Parteien unstreitigen Tatsache aus, es sei bei dem Abschlusse des obligatorischen Veräußerungsvertrags allen Beteiligten bekannt gewesen, daß die Übertragung der Geschäftsanteile von der Genehmigung des Aufsichtsrats abhängig sei. Es verneint indes, daß die Parteien bereits bei dem Vertragsabschlusse den, wenn auch unausgesprochenen, Willen hatten, für den

Fall, daß die Verwirklichung des von ihnen abgeschlossenen Vertrages durch Verjagung der Genehmigung unmöglich werde, eine Abrede des von den Beklagten behaupteten Inhaltes zu treffen.

Dagegen nimmt das Berufungsgericht an, unter den Parteien sei nachträglich, und zwar nach der Auszahlung des Kaufpreises an die Beklagten, für den Fall, daß die Übertragung der Geschäftsanteile nicht genehmigt würde, eine Vereinbarung des Inhaltes zustande gekommen, die Beklagten sollten zwar der Gesellschaft gegenüber Gesellschafter bleiben, ihre Rechte als Gesellschafter aber für den Kläger ausüben. Die erwähnte Vereinbarung wird sodann dahin ausgelegt, nach ihrem wahren Sinne habe sie auch die Verpflichtung der Beklagten in sich geschlossen, bei den Versammlungen der Gesellschafter — sei es durch Bevollmächtigung der Kläger mit ihrer Vertretung, sei es durch eigene Abstimmung — nur die Interessen des Klägers wahrzunehmen, danach ihre Rechte als Gesellschafter nur nach dem Willen des Klägers auszuüben und bei Ausübung ihres Stimmrechts ihren eigenen Willen dem des Klägers hintanzusetzen. Dann führt das Berufungsgericht aus: ein Vertrag des erwähnten Inhaltes verstoße jedenfalls insoweit gegen die guten Sitten und sei nach § 138 B.G.B. nichtig, als die Beklagten sich verpflichteten, ihre Rechte als Gesellschafter in den Mitgliederversammlungen nur nach dem Willen des Klägers auszuüben und bei Ausübung ihres Stimmrechts ihren eigenen Willen dem des Klägers hintanzusetzen. Die Nichtigkeit dieses Teiles der Vereinbarung begründe aber nach § 139 B.G.B. die Nichtigkeit des ganzen nachträglichen Vertrages, den der Kläger in dem Bestreben abgeschlossen hatte, dadurch größeren Einfluß auf die Geschäftsführung zu gewinnen.

Die Revisionsbegründung bekämpft die Annahme, daß hier ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege. Sie führt aus, es sei durchaus zulässig, daß ein Gesellschafter einer Ges. m. b. H. mit einem Dritten ein Rechtsverhältnis dahin eingehe, der Veräußerer solle zwar den Geschäftsanteil der Gesellschaft gegenüber behalten, den Dritten aber als den Berechtigten hieraus behandeln.

Diese Ausführungen treffen indes den hier allein entscheidenden Gesichtspunkt nicht. Das Berufungsgericht bezeichnet nicht den Teil der nachträglichen Vereinbarung, wonach die Beklagten die wirtschaftlichen Nutzungen ihrer Geschäftsanteile an den Kläger abzu-

liefern hatten, als gegen die guten Sitten verstoßend. Gegen die guten Sitten verstößt aber die vertragliche Bindung des Gesellschafters einer Ges. m. b. H., seine Rechte als Gesellschafter und insbesondere sein Stimmrecht unter Hintansetzung seines eigenen Willens nur nach dem Willen eines Dritten auszuüben, und zwar jedenfalls dann, wenn in dem Gesellschaftsvertrag die Übertragung der Geschäftsanteile von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans — hier des Aufsichtsrates — abhängig gemacht, und danach durch eine gesetzlich zugelassene autonome Satzung der Gesellschaft die rechtsgeschäftliche Verfügung über den Geschäftsanteil der privatgeschäftlichen Willkür entzogen ist. Eine solche vertragliche Bindung eines Gesellschafters zu derartigem satzungswidrigen Mißbrauche seiner Vertrauensrechte in der Gesellschaft und deren Mitgliederversammlungen, sowie zu derartiger Verletzung seiner Gesellschafterpflichten ist in gleichem Maße nach der Sittensanschauung des Volksganzen wie auch nach der Sittensanschauung des ehrbaren Kaufmanns im Handelsverkehr verwerflich. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß die nachträgliche Vereinbarung nach § 138 verb. mit § 139 B.G.B. nichtig sei.

Die Beklagten haben in den Vorinstanzen und in der Revisionsinstanz nicht geltend gemacht, daß die Rückforderung des in Erfüllung des ursprünglichen Kaufvertrags vor jener nachträglichen Vereinbarung gezahlten Kaufpreises nach § 817 Satz 2 B.G.B. ausgeschlossen sei. Die Stellung der erwähnten nachträglichen Vereinbarung im Rahmen des Hauptvertrages schließt im Zusammenhange mit dem übrigen vom Berufungsgerichte hierher festgestellten Sachverhalte die Anwendung des § 817 Satz 2 aus.“